

**Güte- und Prüfbestimmungen Fremdüberwachung Kanalbau
(Stand 05.2024)**

1. Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Durchführung der Erstprüfung zur Vergabe des Zeichens „Fremdüberwachter Kanalbau“ bei der Herstellung, Instandsetzung, Erneuerung sowie Prüfung von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe, Nennweiten und Tiefenlagen sowie die Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachung ersetzt nicht die Kontrollprüfungen durch den Auftraggeber im Rahmen des Bauvertrags und ist keine Bauüberwachung.

2 Allgemeine Bedingungen

Für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen sowie Schächte und Bauwerke gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, beschrieben in DIN- bzw. DIN EN-Normen und den einschlägigen Regelwerken der DWA.

3 Gütebestimmungen

3.1 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung in einem bestimmten Geltungsbereich erfüllt, wird ein Unternehmen in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft.

Die Beurteilungsgruppe AK1 beinhaltet die Beurteilungsgruppen AK2 und AK3.

Die Beurteilungsgruppe AK2 beinhaltet die Beurteilungsgruppe AK3.

Die Beurteilungsgruppe VOD beinhaltet die Beurteilungsgruppe VO.

Die Beurteilungsgruppe VMD beinhaltet die Beurteilungsgruppe VM.

Übersicht der Beurteilungsgruppen:

Beurteilungsgruppe	Anforderungen	Durchführungsbestimmungen*
AK3	Erstellen von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise mit verschiedenen Werkstoffen, inkl. dazugehöriger Bauwerke. Baugrubensohle bis 3 m Tiefe Das Anforderungsprofil entspricht dem des Gütezeichens Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968), Gruppen KGE 1 und KGE 2.	AK
AK2	Erstellen von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise mit verschiedenen Werkstoffen, inkl. dazugehöriger Bauwerke. Baugrubensohle bis 5 m Tiefe, auch unter erschwerten Bedingungen.	
AK1	Erstellen von Abwasserleitungen und -kanälen in offener Bauweise mit verschiedenen Werkstoffen, inkl. dazugehöriger Bauwerke. Baugrubensohle über 5 m Tiefe unter erschwerten Bedingungen und unter Einsatz von Bauverfahren, die technisch anspruchsvoll sind.	



VP	Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen im steuerbaren Pilotrohrverfahren sowie vergleichbare Verfahren.	V
VM	Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen, unbemannt mit steuerbarem Verfahren im Mikrotunnelbau mit Schnecken- und Spülförderung	V
VMD	Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit geschlossenen steuerbaren Schilden und Stützung der Ortsbrust mittels Flüssigkeit, Druckluft oder Erddruck.	
VO	Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen mit offenen steuerbaren Schilden ohne Druckluft, Alternativ als bemannter Einbau in bergmännischer Bauweise.	
VOD	Grabenloser Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen, bemannt mit steuerbaren Schilden mit Druckluft.	
S	Grabenlose Sanierung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten inkl. dazugehöriger Bauwerke.	S
I	Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten inkl. dazugehöriger Bauwerke.	I,R,D
R	Reinigung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten inkl. dazugehöriger Bauwerke.	
D	Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten inkl. dazugehöriger Bauwerke.	

* Zuordnung der Durchführungsbestimmungen

- AK: Durchführungsbestimmungen für die Beurteilungsgruppen AK
- V: Durchführungsbestimmungen für die Beurteilungsgruppen V
- S: Durchführungsbestimmungen für die Beurteilungsgruppen S
- I,R,D: Durchführungsbestimmungen für die Beurteilungsgruppen I, R, D

3.2 Anforderungen für die einzelnen Beurteilungsgruppen

3.2.1 Erfahrungen und Zuverlässigkeit

Erfahrungen gelten als nachgewiesen, wenn das Unternehmen entsprechende Tätigkeiten belegen kann, die der jeweiligen Beurteilungsgruppe zuzuordnen sind. Die Zuverlässigkeit gilt als nachgewiesen, wenn ein entsprechendes Organisationsmanagement vorgelegt wird.

Das eingesetzte Personal hat Erfahrungen und Referenzen zu den entsprechenden Tätigkeiten nachzuweisen.

3.2.2 Ausstattung des Unternehmens

1. Personal:

Die Anzahl der technischen Verantwortlichen bei einer Baumaßnahme richtet sich nach dem jeweiligen Auftragsumfang. Als technischer Verantwortlicher ist eine Person mit einschlägiger Qualifikation und Berufserfahrung im Kanal- und Rohrleitungsbau einzusetzen.



Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation ist in angemessener Anzahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang einzusetzen.

Das Personal hat regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

2. Betriebsmittel und Gerätschaften:

Das Unternehmen muss für die Arbeitsdurchführung die notwendige Ausrüstung insbesondere zur Erfüllung der gerätetechnischen Anforderungen bereitstellen.

3.2.3 Nachunternehmer

Aufträge oder Teilaufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die für diese Beurteilungsgruppe gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen geprüft sind.

4 Prüfbestimmungen

Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der angestrebten bzw. beurkundeten Beurteilungsgruppe erfüllt sind.

Außerdem muss das Unternehmen alle geplanten und aktuell laufenden Baustellen bzw. Projekte der Zertifizierungsstelle melden.

Firmenbesuch

Beim Firmenbesuch wird durch einen qualifizierten, erfahrenen unabhängigen Prüflingenieur der Zertifizierungsstelle stichprobenartig die Einhaltung der Anforderungen der jeweiligen Beurteilungsgruppe geprüft: Dazu zählt u.a. die Dokumentation der Eigenüberwachung und die Meldungen der Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Die eingesehenen Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse des Firmenbesuchs werden protokolliert und in einem Prüfbericht zusammengefasst.

Zu Beginn jeder Neu-Zertifizierung ist ein Firmenbesuch inkl. Baustellenbegutachtung und zu jeder Re-Zertifizierung ist ein Firmenbesuch durchzuführen, d.h. alle 2 Jahre mind. ein Firmenbesuch.

Für die Beurteilungsgruppen S (je S-System), I, R, D ist jedes Jahr ein Firmenbesuch erforderlich.

Situationsabhängig kann die Anzahl der Firmenbesuche erhöht werden.

Baustellenbesuch / Baustellenüberprüfung

Beim Baustellenbesuch wird durch einen qualifizierten, erfahrenen unabhängigen Prüflingenieur der Zertifizierungsstelle stichprobenartig die Einhaltung Anforderungen der jeweiligen Beurteilungsgruppe geprüft: Dazu zählt u.a. die Dokumentation der Eigenüberwachung und die Meldungen der Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Die eingesehenen Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse des Baustellenbesuchs werden protokolliert und in einem Bericht zusammengefasst.

Die Anzahl der unangekündigten Baustellenbesuche pro Jahr richtet sich nach Anzahl der eingesetzten Kolonnen/Teams und der jeweiligen Beurteilungsgruppe.



Wiederholungsprüfung

Werden die Anforderungen von einem Unternehmen nicht eingehalten, kann die Zertifizierungsstelle eine zeitnahe Wiederholungsprüfung festlegen, um die notwendige Mängelbeseitigung zu prüfen.

4.1 Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)

Die in Abs. 3 beschriebenen Anforderungen sind in Form einer Eigenüberwachung für alle Beurteilungsgruppen regelmäßig zu überprüfen und die Einhaltung zu dokumentieren.

Dabei sind die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen getroffenen Festlegungen zu beachten.

4.2 Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung

Das Fortbestehen der Qualifikation, der Eigenüberwachung und die Erfüllung der o.g. Anforderungen werden in Form von unangekündigten Überprüfungen in unregelmäßigen Abständen durch die Zertifizierungsstelle geprüft.

Werden Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen, die Behebung zu dokumentieren und der Zertifizierungsstelle nachzuweisen.

Zusätzliche Kontrollen der Eigenüberwachung durch die Zertifizierungsstelle können durchgeführt werden:

- im Falle der Feststellung, dass die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden,
- nach beantragter Änderung der Beurteilungsgruppe,
- bei berechtigten Beschwerden Dritter,
- auf besonderen Wunsch des Unternehmens oder
- bei Änderungen von Unternehmensdaten

5 Aussetzung, Aufhebung der Aussetzung und Einschränkung einer Zertifizierung

Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der angestrebten bzw. beurkundeten Beurteilungsgruppe erfüllt sind.

6 Kennzeichnung / Verleihung

Die Zeichennutzung ist in der „Richtlinie zur Nutzung des Zertifikats / Zeichens der Zertifizierung Bau GmbH“ geregelt.

7 Anforderungen an Prüferingenieure

Die Prüferingenieure müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss einschlägiger Fachrichtungen oder Zeugnis als Meister des Straßenbauhandwerks, Meister im Kanalbau oder vergleichbare Qualifikation.



- fünfjährige Berufstätigkeit in Kanalbau, Tiefbau-, Spezialtiefbau die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt; der Nachweis der fünfjährigen Berufstätigkeit kann auch über die Tätigkeit in einschlägigen Fachfirmen, Fachbüros oder Fachbehörden erbracht werden
- mindestens alle zwei Jahre Teilnahme an einer einschlägigen firmenexternen Fortbildungsmaßnahme
- umfassende Kenntnisse über die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln, insbesondere DIN-Normen, DVGW-Regelwerk, VDI-Richtlinien, DWA-Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sowie Erfahrung bei deren praktischer Umsetzung und an den bei der Erstellung von Kanalbauanlagen beteiligten Gewerken
- dreimalige Teilnahme an einer Unternehmensprüfung nach als Beobachter

Die Prüfungenieure müssen sich schriftlich verpflichten,

- nach den Vorgaben dieses Arbeitsblatts zu prüfen
- objektiv und unabhängig zu bewerten
- Ergebnisse gewissenhaft und sachgerecht zu dokumentieren
- verschwiegen zu sein und Kenntnisse, die sie bei Prüfungen erlangen, nicht an Unbefugte weiterzugeben
- an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der Überprüfungsstelle teilzunehmen
- in einem Zeitraum von zwei Jahren vor und zwei Jahren nach einer Prüfung keine Tätigkeit im selben Unternehmen durchgeführt zu haben bzw. durchzuführen und in keiner Geschäftsbeziehung zu dem zu überprüfenden Unternehmen stehen
- Prüfungenieure, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ständig in einschlägigen Fachfirmen, Fachbüros oder Fachbehörden tätig waren und das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.